

FR_GERICHTE 101 2023 82 vom 18. September 2023

FR Kantonsgericht, 2023-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2023_82

FR: FR_GERICHTE 101 2023 82 du 18 septembre 2023

IT: FR_GERICHTE 101 2023 82 del 18 settembre 2023

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Abänderung des Scheidungsurteils (Unterhalt Berechtigter)

Erwägungen

E. 1

ZPO).

E. 1.1

Mit Berufung anfechtbar sind namentlich erstinstanzliche Endentscheide, sofern der Streitwert in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.- beträgt (Art. 308 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 ZPO). Der Streitwert wird durch die Rechtsbegehren bestimmt. Vorliegend beantragte der Berufungskläger im vorinstanzlichen Verfahren, dass seine Unterhaltspflicht von CHF 1'795.- pro Monat zzgl. der Hälfte des ihm durch seinen Arbeitgeber ausbezahlten variablen Salärs gegenüber der Berufungsbeklagten aufzuheben und die Berufungsbeklagte zu verpflichten sei, ihm für die beiden Kinder E._____ und F._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je CHF 500.- zu bezahlen, während die Berufungsbeklagte auf Abweisung der Klage schloss. Die Streitwertgrenze von CHF 10'000.- für die Berufung ist damit erreicht. Im Berufungsverfahren beantragt der Berufungskläger, dass seine Unterhaltspflicht gegenüber der Berufungsbeklagten aufzuheben sei, während die Berufungsbeklagte auf Abweisung schliesst, womit die Streitwertgrenze von CHF 30'000.- für eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht (Art. 51 und 74 BGG) ebenfalls erreicht ist.

E. 1.2

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage seit Zustellung des begründeten Entscheides (Art. 311 Abs. 1 ZPO).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 14 Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 15. Februar 2023 zugestellt (act. 32). Die am 17. März 2023 eingereichte Berufung erfolgte somit fristgerecht.

E. 1.3

Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), was vorliegend der Fall ist.

E. 1.4

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Vorliegend ist nur noch die Abänderung des nahehelichen Unterhalts strittig. Diesbezüglich gilt der

Verhandlungsgrundsatz und die Dispositionsmaxime (Art. 284 Abs. 3 i.V.m. Art. 277 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 und Art. 58 Abs.

E. 1.5

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

E. 1.6

Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

E. 2.1

Der Berufungskläger macht zunächst geltend, dass der angefochtene Entscheid nicht unterzeichnet sei. Gemäss Art. 238 Bst. h ZPO müsse ein Entscheid die Unterschrift des Gerichtes tragen. Der angefochtene Entscheid enthalte auf der letzten Seite nur die einkopierten Unterschriften des Gerichtspräsidenten und des Gerichtsschreibers. Mit einer Unterschrift sei in erster Linie die eigenhändige Unterschrift gemäss Art. 14 OR gemeint. Diese könne im elektronischen Verkehr mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden. Die Zustellung eines Urteils per Post sei aber nicht einer elektronischen Signatur tauglich, weil diese die spezifischen Garantieansprüche der Authentizität und der Integrität nicht erfüllen könne. Demzufolge könne auf einem physischen Dokument eine elektronische Signatur nicht die eigenhändige Unterschrift ersetzen. Ausserdem handle es sich bei einer elektronischen Signatur auch nicht um die in das EDV-System des Gerichtes eingescannte Unterschrift einer natürlichen Person. Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage, damit eine solche kopierte Unterschrift im Rechtsverkehr von den Gerichten verwendet werden dürfe.

E. 2.2

Gemäss Art. 238 Bst. h ZPO enthält ein Entscheid die Unterschrift des Gerichts. Es besteht jedoch keine gesetzliche Vorschrift, wonach das Gericht den Parteien den Entscheid mit den originalen Unterschriften zustellen muss. Ein Exemplar mit den Originalunterschriften befindet sich praxisgemäss beim Zivilgericht und bestätigt die Authentizität des Entscheids (act. 31). Der Entscheid vom 8. Februar 2023 wurde dem Berufungskläger somit rechtsgültig eröffnet. Diesem wäre es ausserdem freigestanden, ein Exemplar mit der Originalunterschrift beim Zivilgericht einzusehen. Die Berufungsbeklagte bringt darüber hinaus zu Recht vor, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern dem Berufungskläger gedient wäre, wenn der Entscheid mangels rechtsgültiger Unterschrift aufgehoben würde. Das Zivilgericht würde ihm in der Folge lediglich den gleichen Entscheid jedoch mit Originalunterschrift erneut zustellen. Die Berufung wird diesbezüglich abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 14

E. 3.1

Strittig ist vorliegend die Abänderung bzw. Aufhebung der nachehelichen Unterhaltsrente. Gemäss Art. 129 Abs. 1 ZGB kann bei erheblicher und dauernder Veränderung der Verhältnisse die Rente herabgesetzt, aufgehoben oder für eine bestimmte Zeit eingestellt

werden; eine Verbesserung der Verhältnisse der berechtigten Person ist nur dann zu berücksichtigen, wenn im Scheidungs- urteil eine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgesetzt werden konnte.

E. 3.2

Es ist zunächst zu prüfen, wie der letzte Satzteil von Art. 129 Abs. 1 ZGB zu verstehen ist. Gemäss der Vorinstanz könne dieser nur bedeuten, dass eine Gesamtbetrachtung der Einkommen der Berechtigten, über die Zeitspanne in welcher ihr gebührender Unterhalt nicht gedeckt wurde, vorzunehmen sei. Erst wenn rückwirkend der gesamte gebührende Unterhalt gedeckt sei, könne die Unterhaltsrente abgeändert werden, soweit die Rente zusammen mit dem Einkommen der Berechtigten den gebührenden Unterhalt übersteigt. Eine andere Auslegung würde gegen den strengen Gesetzeswortlaut von Art. 129 Abs. 1 ZGB sprechen, welcher bei grammatikalischer Auslegung keine Abänderung der Unterhaltsrente ermögliche, wenn der gebührende Unterhalt nicht gedeckt ist. Sie würde ebenfalls nicht im Einklang mit der Botschaft stehen, welche klarstelle, dass einer vorschnellen Herabsetzung von Unterhaltsrenten ohne Würdigung der Gesamtsituation entgegenzusteuern sei. Die Vorinstanz ermittelte in der Folge in analoger Anwendung von Art. 286a Abs. 1 ZGB, dass insgesamt CHF 17'579.90 des gebührenden Unterhalts der Beklagten vom 6. März 2020 bis 1. Januar 2022 noch nicht gedeckt worden seien. Dieser Fehlbetrag werde erst am 1. November 2023 durch die Verbesserung der Verhältnisse der Berufungsbeklagten bzw. den neuen über ihren gebührenden Unterhalt hinausgehenden Überschuss gedeckt sein, womit eine Herabsetzung der Unterhaltsrente erst ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden könne.

E. 3.3

Gesetzesbestimmungen sind in erster Linie nach ihrem Wortlaut auszulegen. An einen klaren Gesetzeswortlaut ist die rechtsanwendende Behörde grundsätzlich gebunden. Abweichungen vom klaren Wortlaut sind indessen zulässig oder sogar geboten, wenn triftige Gründe zur Annahme bestehen, dass er nicht dem wahren Sinn der Bestimmung entspricht. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm, aus ihrem Sinn und Zweck oder aus dem Zusammenhang mit anderen Vorschriften ergeben. Vom klaren Wortlaut kann ferner abgewichen werden, wenn die grammatikalische Auslegung zu einem Ergebnis führt, das der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Im Übrigen sind bei der Auslegung alle herkömmlichen Auslegungselemente zu berücksichtigen, wobei das Bundesgericht einen pragmatischen Methodenpluralismus befolgt und es ablehnt, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (zum Ganzen: BGE 148 V 265 E. 5.3.3; 145 IV 252 E. 1.6.1; je m.H.). Eine Lücke im Gesetz besteht, wenn sich eine Regelung als unvollständig erweist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt. Hat der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend - im negativen Sinn - mitentschieden (qualifiziertes Schweigen), bleibt kein Raum für richterliche Lückenfüllung. Eine Gesetzeslücke, die vom Gericht zu füllen ist, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn der Gesetzgeber etwas zu regeln unterlassen hat, was er hätte regeln sollen, und dem Gesetz diesbezüglich weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt eine Vorschrift entnommen werden kann. Von einer unechten oder rechtspolitischen Lücke ist demgegenüber die Rede, wenn dem Gesetz zwar eine Antwort, aber keine befriedigende zu entnehmen ist. Echte Lücken zu füllen,

Kantonsgericht KG Seite 6 von 14 ist dem Gericht aufgegeben, unechte zu korrigieren, ist ihm nach traditioneller Auffassung grundsätzlich verwehrt (zum Ganzen: BGE 148 V 84 E. 7.1.2; 145 IV 252 E. 1.6.1; je m.H.). Ob eine zu füllende Lücke oder ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Ist ein lückenhaftes Gesetz zu ergänzen, gelten als Massstab die dem Gesetz selbst zugrunde liegenden Zielsetzungen und Werte. Lücken können oftmals auf dem Weg der Analogie geschlossen werden. Umgekehrt ist Voraussetzung für die analoge Anwendung eines Rechtssatzes, dass zunächst das Vorliegen einer Lücke im Gesetz festgestellt wird (zum Ganzen: BGE 148 V 84 E. 7.1.2; 146 III 426 E. 3.1; Urteil BGer 1C_624/2022 vom 21. April 2023 E. 6.6, zur Publ. vorgesehen; je m.H.).

E. 3.4

Soweit ersichtlich, hat sich das Bundesgericht bisher noch nicht zu dieser Frage geäußert. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz enthält der Wortlaut von Art. 129 Abs. 1 ZGB keinen Hinweis darauf, dass zunächst rückwirkend der gesamte gebührende Unterhalt gedeckt werden muss, bevor die Rente für die Zukunft abgeändert werden kann. Nach einer strengen wörtlichen Auslegung wäre ausserdem die Rente gar nicht mehr abänderbar, wenn im Scheidungsurteil keine den gebührenden Unterhalt deckende Rente festgesetzt werden konnte. Dies kann jedoch nicht vom Gesetzgeber gewollt sein. Eine solche Auslegung könnte nämlich namentlich bei ursprünglich knappen finanziellen Verhältnisse dazu führen, dass die berechtigte Person bei einer Verbesserung ihrer Verhältnisse neu ein Leben über dem gebührenden Unterhalt führen kann, während die verpflichtete Person am Existenzminimum lebt. Dies würde ferner dem Prinzip zuwiderlaufen, wonach der naheheliche Unterhalt auf den zuletzt gemeinsam gelebten Standard begrenzt ist (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4; 141 III 465 E. 3.1; je m.H.). Auch der Botschaft lässt sich nicht entnehmen, dass für eine Abänderung der Rente zunächst rückwirkend der gesamte Fehlbetrag gedeckt werden müsste (Botschaft Scheidungsrecht vom 15. November 1995, BBI 1995 1, 119): «In der heutigen Praxis werden zum Teil Alimente für einen geschiedenen Ehegatten sehr rasch, ohne Würdigung der Gesamtsituation herabgesetzt, wenn dieser nach der Scheidung versucht, durch eine Erwerbstätigkeit seine finanzielle Lage etwas zu verbessern. Das führt insbesondere in Fällen zu Ungerechtigkeit, in welchen bei der Scheidung keine angemessene Rente festgesetzt werden konnte. Artikel 129 Absatz 1 Satz 2 will einer zu raschen Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge entgegenwirken, indem klar zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Verbesserung der Verhältnisse des Berechtigten nur zu berücksichtigen ist, wenn durch die im Scheidungsurteil festgesetzte Rente der gebührende Unterhalt voll abgedeckt werden konnte.» Ebenso wenig äusserst sich die herrschende Lehre im Sinne der von der Vorinstanz getätigten Auslegung (vgl. BÜCHLER/RAVEANE, in FamKomm Scheidung, 4. Aufl. 2022, Art. 129 N. 14; GLOOR/SPYCHER, in Basler Kommentar, ZGB I, Art. 129 N. 10; BRIANZA, in OFK-ZGB, 4. Aufl. 2021, Art. 129 N. 2; LIATOWITSCH/HÄRING, in CHK, 3. Aufl. 2016, Art. 129 ZGB N. 3; SPYCHER/HAUSHEER, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2010, Rz. 09.136; LEUBA/MEIER/PAPAUX VAN DELDEN, Droit du divorce, Conditions - effets - procédure, 2021, N. 841). Die Vorinstanz wandte analog Art. 286a Abs. 1 ZGB an, welcher wie folgt lautet: Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgestellt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert, so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil diejenigen Beträge zahlt, die während der letzten fünf Jahre, in

denen der Unterhaltsbeitrag geschuldet war, zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlten.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 14 Dieser Artikel ist erst seit dem 1. Januar 2017 in Kraft. Der Botschaft kann entnommen werden, dass gemäss altem Recht das Kind bei einer erheblichen Verbesserung der Vermögensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils eine Erhöhung des Unterhaltsbeitrags beantragen konnte. Allerdings konnte das Kind keinen rückwirkenden Anspruch auf derartige Leistungen geltend machen, zumindest nicht für mehr als ein Jahr. Art. 286a ZGB gibt dem Kind in Mankofällen einen zusätzlichen Anspruch bei einer ausserordentlichen Verbesserung der Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person (Botschaft Kindesunterhalt vom 29. November 2013, BBI 2014 529, 587). Im Gegensatz zum Kindesunterhaltsrecht sieht das ZGB für den nahehelichen Unterhalt eben gerade keine entsprechende Bestimmung vor. Eine echte, zu füllende Lücke ist nicht ersichtlich. So wirkt auch die Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person gemäss Art. 129 Abs. 3 ZGB grundsätzlich erst ab Gesuchseinreichung, wobei umstritten ist, ob eine Erhöhung auch schon für das Jahr vor der Gesuchseinreichung verlangt werden kann (vgl. BÜCHLER/RAVEANE, a.a.O., Art. 129 N. 58 ff.; GLOOR/SPYCHER, a.a.O., Art. 129 N. 24). Die Berufungsbeklagte hat im Übrigen nie beantragt, dass ihr rückwirkend ein höherer Unterhaltsbeitrag zuzusprechen ist.

E. 3.5

Zusammenfassend ist demnach davon auszugehen, dass lediglich der gebührende Unterhalt ab der Gesuchseinreichung bzw. der beantragten Abänderung gedeckt sein muss, damit eine Abänderung in Frage kommt. Die Verhältnisse der Parteien können demnach für die Zeit zwischen dem Scheidungsurteil und der beantragten Aufhebung des nahehelichen Unterhalts per 31. Januar 2022 offenbleiben.

E. 4

Als Nächstes zu prüfen ist, ob ein Abänderungsgrund vorliegt.

E. 4.1

Wird die Abänderung des nahehelichen Unterhalts angestrebt, ist in einem ersten Schritt abzuklären, ob sich die Verhältnisse seit dem abzuändernden Urteil erheblich und dauerhaft verändert haben. Wird dies bejaht, hat das Gericht auf der Basis der massgeblichen Kriterien von Art. 125 ZGB im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (Art. 4 ZGB) den Unterhaltsbeitrag neu festzulegen. Dabei sind sämtliche Elemente, die das Scheidungsgericht in Betracht gezogen hat, zu aktualisieren, und zwar unabhängig davon, ob sich diese anderen Berechnungselemente derart verändert haben, dass sie ihrerseits Grund für die Abänderung des Scheidungsurteils setzen könnten (BGE 138 III 289 E. 11.1.1 f.). Im Sinne einer "Neunerprobe" sind die dem ersten Unterhaltsurteil zu Grunde liegenden Verhältnisse (je Einkommen und Bedarf) den aktualisierten Verhältnissen gegenüberzustellen; aufgrund dieser Gegenüberstellung gilt es schliesslich zu beurteilen, ob eine hinreichend bedeutende Veränderung der Verhältnisse gegeben ist, um eine Neuverteilung der Unterhaltslasten zu rechtfertigen (Urteile BGer 5A_461/2019 vom 6. März 2020 E. 5.1; 5A_18/2016 vom 24. November 2016 E. 2.4; je m.H.). Dabei können Einkommens-Prozentvergleiche als Indiz beigezogen werden, entbinden den Richter jedoch nicht von einer konkreten Beurteilung des Einzelfalles (Urteil BGer 5A_386/2022 vom 31. Januar 2023 E. 4.1 m.H.). Das Abänderungsurteil hat nicht zum Ziel, das Scheidungsurteil

zu korrigieren, sondern es den neuen Umständen anzupassen (u.a. BGE 138 III 289 E. 11.1.1 m.H.). Anlass zu einer Abänderung können grundsätzlich nur Tatsachen und Beweismittel geben, die erst nach dem Zeitpunkt eingetreten oder verfügbar geworden sind, bis zu welchem im Verfahren, das zum nunmehr abzuändernden Unterhaltsurteil geführt hat, noch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht werden konnten (sog. echte Noven). Den echten Noven gleichgestellt sind Tatsachen, die zwar im früheren Verfahren bereits bestanden haben und der sich darauf berufenden Partei bekannt waren, von

Kantonsgericht KG Seite 8 von 14 dieser aber damals zufolge fehlender Möglichkeit des Beweises nicht geltend gemacht worden sind. Mit anderen Worten kann eine Abänderungsklage entweder auf Tatsachen gründen, die als echte Noven zu qualifizieren sind, oder aber auf Tatsachen, die unechte Noven darstellen, sofern die für deren Nachweis notwendigen Beweismittel echte Noven sind. Grundsätzlich müssen die Veränderung und mit ihr die Kriterien der Wesentlichkeit und der Dauerhaftigkeit im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Abänderungsverfahrens eingetreten sein; diese Vorgabe gilt namentlich dann, wenn die auf Abänderung klagende Partei mit der Anhängigmachung des Abänderungsverfahrens eine vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Abänderungsverfahrens beantragt. Auf jeden Fall müssen die Abänderungsvoraussetzungen im Urteilszeitpunkt erfüllt sein. Ausnahmsweise können auch Veränderungen geltend gemacht werden, die sich zwar noch nicht verwirklicht haben, deren Eintritt aber feststeht; rein hypothetische und unsichere zukünftige Tatsachen bilden dagegen keinen Abänderungsgrund. Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der zu aktualisierenden Berechnungsparameter, wobei diesbezüglich nicht auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, sondern auf jenen abzustellen ist, bis zu welchem im Verfahren noch neue Tatsachen vorgetragen werden durften. Unzulässig ist, Berechnungsparameter in der Neuberechnung zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt des abzuändernden Urteils bereits bestanden, wenn die Parteien deren Geltendmachung unterlassen haben (Urteil BGer 5A_874/2019 vom 22. Juni 2020 E. 3.2 m.H.).

E. 4.2

Vorliegend ist unbestritten, dass die Berufungsbeklagte im Zeitpunkt des Scheidungsurteils keiner Erwerbstätigkeit nachging und verpflichtet wurde, sich bei der IV anzumelden. Neu ist sie wieder erwerbstätig, wobei die Berufungsbeklagte in ihrer Berufungsantwort selber ausführt, dass davon auszugehen sei, dass sie das Einkommen voraussichtlich auch in Zukunft erzielen können. Die Verhältnisse haben sich somit seit dem Scheidungsurteil erheblich und dauerhaft verändert. Es sind demnach sämtliche Berechnungselemente zu aktualisieren und zu überprüfen, ob sich eine Abänderung der Unterhaltsrente rechtfertigt.

E. 5

Zunächst ist die Höhe des gebührenden Unterhalts der Berufungsbeklagten zu prüfen.

E. 5.1

Der Berufungskläger macht geltend, dass sich der gebührende Unterhalt am während der Ehe geführten Lebensstandard zu messen habe. Das Zivilgericht habe diesen Grundsatz nicht beachtet und den gebührenden Unterhalt von CH 3'470.50 auf CHF 3'734.05 erhöht. Dabei könnten die neuen Zuschläge nicht als scheidungsbedingte Mehrkosten berücksichtigt werden. Ohnehin wären solche bereits vom Scheidungsgericht zu berechnen gewesen. Das aktualisierte Existenzminimum der Berufungsbeklagten enthalte zudem

mannigfache Fehler. So sei der Grundbetrag nicht auf CHF 1'350.-, sondern auf CHF 1'000.- festzusetzen. Die Berufungsbeklagte habe ausserdem als Mitarbeiterin in einem Gastgewerbebetrieb keine Kosten für auswärtige Verpflegung, sondern könne vielmehr sogar am Abend noch gratis Essen nach Hause nehmen. Der volljährige Sohn D. _____, welcher seine Ausbildung abgeschlossen habe, habe sich ausserdem mit einem höheren Anteil als 20% an den Wohnkosten zu beteiligen. Die Berufungsbeklagte habe ferner die Höhe ihrer Steuern nicht bewiesen. Sie verfüge demnach über kein Manko, sondern könne vielmehr mit ihrem Lohn von CHF 3'667.45 ihren gebührenden Unterhalt von CHF 3'470.50 decken. Die Berufungsbeklagte bringt dagegen vor, dass der gebührende Unterhalt nach wie vor dem Existenzminimum entspreche, aber berechnet im aktuellen Zeitpunkt. Das vom Zivilgericht berechnete Existenzminimum sei daher korrekt. Sie lebe nicht nur mit dem volljährigen, sich noch in Ausbildung befindenden D. _____, sondern auch mit dem minderjährigen E. _____ zusammen. Sie arbeite zu 80% und könne über Mittag nicht nach Hause. Die übliche Position für auswärtige Verpflegung

Kantonsgericht KG Seite 9 von 14 sei somit gerechtfertigt. Sie gehe erst seit dem Jahr 2022 einer bezahlten Erwerbstätigkeit nach, weshalb noch keine definitive Steuerveranlagung habe vorgelegt werden können. Die Steuern seien mittels dem Formular auf der Homepage des Kantons Freiburg berechnet worden.

E. 5.2

Der gebührende Unterhalt bemisst sich an dem in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standard. Auf dessen Fortführung haben bei genügenden Mitteln beide Teile Anspruch; gleichzeitig bildet der betreffende Standard aber auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Verunmöglichen scheidungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner. Die Obergrenze des nahehelichen (Verbrauchs-)Unterhalts entspricht mithin dem familienrechtlichen Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich des betragsmässig unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss (BGE 147 III 293 E. 4.4; 141 III 465 E. 3.1; je m.H.).

E. 5.3.1

Gemäss E. 6.6 und 7.3 des Scheidungsurteils beschränkt sich der gebührende Unterhalt der Berufungsbeklagten auf das familienrechtliche Existenzminimum von CHF 3'470.50 (Grundbetrag: CHF 1'350.-, Miete: CHF 1'432.80 [CHF 1'791.- abzgl. 20% Anteil D. _____], Miete Aussenparkplatz: CHF 42.-, Miete Einstellhallenplatz: CHF 36.-, Krankenkassenprämie: CHF 359.70, Hausrat- und Haftpflichtversicherung geschätzt: CHF 50.-, Steuern geschätzt: CHF 200.-). Diese Berechnungselemente gilt es demnach für die Zeit ab dem 1. Februar 2022 zu aktualisieren.

E. 5.3.2

Es ist unbestritten, dass die Berufungsbeklagte mit dem Sohn D. _____ zusammenwohnt. Strittig ist hingegen, ob er sich noch in Ausbildung befindet. Gemäss den Aussagen der Berufungsbeklagten an der Sitzung vom 12. Dezember 2022 habe D. _____ ein Lehrjahr wiederholen müssen und werde im August 2023 fertig (act. 19/5). Dies wird auch durch die eingereichte Lohnabrechnung vom 23. November 2022 belegt (act. 22). So entspricht der Lohn dem vereinbarten Lehrlingslohn für das letzte Ausbildungsjahr, d.h. CHF 11.- pro Stunde (vgl. E. 6.1 des Scheidungsurteils vom 6. März 2020). Auf die von der Berufungsbeklagten beantragten Befragung von D. _____ kann

somit verzichtet werden. Es rechtfertigt sich demnach bis zum Lehrabschluss nicht, D. _____ in einem höheren Mass an den gemeinsamen Kosten beteiligen zu lassen. Es besteht keine Veränderung im Vergleich zum Scheidungsurteil. Der Berufungskläger äussert sich sodann nicht zu den Plänen von D. _____ ab September 2023 und stellt diesbezüglich auch keine Beweisanträge. Da er die Beweislast für die Verbesserung der Verhältnisse trägt (Urteile BGer 5A_721/2007 vom 29. Mai 2008 E. 5.1; 5C.112/2005 vom 4. August 2005 E. 3.1.1; je m.H.), ist davon auszugehen, dass sich D. _____ auch ab September 2023 nicht in einem höheren Mass an den gemeinsamen Kosten beteiligt, sofern er weiterhin bei der Berufungsbeklagten wohnt. Gemäss dem angefochtenen Entscheid lebt die Berufungsbeklagte seit Ende Oktober/Anfang November 2022 auch mit dem Sohn E. _____ zusammen, welcher zuvor beim Berufungskläger gelebt hatte. Der Berufungskläger behauptet nicht substantiiert, dass dieser nun wieder zu ihm zurückgekehrt sei, sondern behauptet pauschal, dass die Berufungsbeklagte mit dem Sohn D. _____ zusammenlebe. Es ist somit davon auszugehen, dass E. _____ weiterhin bei der Berufungsbeklagten wohnt. Dabei ist unbestritten, dass sich der 17-jährige E. _____ noch in Ausbildung befindet. Auch auf die von der Berufungsbeklagten beantragten Befragung von E. _____ kann somit verzichtet werden. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht einen Grundbetrag von CHF 1'350.- berücksichtigt. Der Berufungskläger beanstandet im Übrigen nicht, dass für die Wohnkosten von E. _____ ab Ende Oktober/Anfang November 2022 kein höherer Abzug getätigt wird. Überdies ist auch hier völlig unklar,

Kantonsgericht KG Seite 10 von 14 wie lange E. _____ noch bei der Berufungsbeklagten wohnt wird. Es sind demnach Wohnkosten von CHF 1'432.80 zu berücksichtigen.

E. 5.3.3

Was die Kosten für die auswärtige Verpflegung betrifft, so zeigt der Berufungskläger nicht auf, wann er diese Kosten im erstinstanzlichen Verfahren bestritten hat bzw. warum ihm dies nicht möglich gewesen sein soll (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Er rügt auch keine Verletzung der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Ohnehin wurden im Zusammenhang mit dem im erstinstanzlichen Verfahren ebenfalls strittigen Kindesunterhalt keine Erkenntnisse gewonnen, welche auch für den nahehelichen Unterhalt relevant wären (vgl. BGE 147 III 301 E. 2.2 m.H.). Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.